

RICHTLINIE ZUR SUBVENTION VON PLAKATANKÜNDIGUNGEN AUF ÖFFENTLICHEM GUT

(in der Fassung des GR-Beschlusses vom 25. September 2012)

1. Präambel

1.1. Für den Gebrauch von öffentlichem Straßengrund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes durch das Aufstellen von Plakatständern bzw. Anbringen von Ankündigungstafeln sind grundsätzlich zwei Bewilligungsbescheide notwendig:

Für die Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung ist gem. § 14 Gebührengesetz Tarifpost 6, eine Bundesgebühr in der Höhe von dzt. EUR 14,30 und nach der Gemeinde-Verwaltungsabgaben Verordnung Tarifteil B, Tarifpost 14 hinsichtlich Gemeindestraßen eine Gemeindeverwaltungsabgabe von dzt. EUR 65,00 vorzuschreiben.

Für die Gebrauchserlaubnis, ist wiederum eine Bundesgebühr von dzt. EUR 14,30 eine Gemeindeverwaltungsabgabe gem. Gemeinde Verwaltungsabgabenverordnung Tarifteil A Tarifpost 1, in der Höhe von dzt. EUR 8,00 und eine Gebrauchsabgabe gem. NÖ Gebrauchsabgabengesetz Tarifpost 9 , von dzt. EUR 30,-- (für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken) bzw. gemäß Tarifpost 12, von dzt. EUR 25,00 (für Ständer) bzw. einem Prozentsatz davon (je begonnenem Tag 5 %) bei kurzzeitiger Ankündigung festgelegt.

1.2. Diese Gebühren sind pro Standort vorzuschreiben.

1.3. Die Gebietskörperschaften, öffentlich- rechtliche Körperschaften (z.B. Freiwillige Feuerwehren), Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen und gemäß Art. VI Abgabenänderungsgesetz 1975 auch politische Parteien sind in diesem Zusammenhang von der Bundesgebühr befreit.

2. Gegenstand der Subvention

Die Stadtgemeinde Baden mindert die mit der Aufstellung bzw. Anbringung von Plakaten pro Standort der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers verbundenen finanziellen Belastungen, durch Gewährung einer Subvention, deren Höhe sich an den an die Stadtgemeinde Baden zu entrichtenden Gemeindeabgaben bemisst.

3. FörderungswerberIn allgemein

Gefördert werden können nachstehende Rechtsträger und Inhalte:

- a. Badener Vereine;
- b. Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen;
- c. Anerkannte Religionsgemeinschaften, öffentliche Körperschaften sowie Gesellschaften und Organisationen im öffentlichen Eigentum oder Auftrag;
- d. Politische Parteien (gemäß Parteiengesetz) bzw. im Gemeinderat vertretene Wahlparteien;
- e. Sonstige Ankündigung von Veranstaltungen oder Informationen an deren Abhaltung oder Verbreitung die Stadtgemeinde Baden ein besonderes Interesse hat.

4. Fördervoraussetzungen allgemein

- 4.1. Für die Inanspruchnahme einer Förderung muss mindestens eine der in Punkt 3. genannten Eigenschaften vorliegen; die Plakatankündigung darf frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt werden und ist jedenfalls spätestens drei Tage nach der letzten in der Ankündigung beworbenen Veranstaltung bzw. nach Ablauf einer 21-tägigen Ankündigung, in der keine bestimmte Veranstaltung beworben wurde, zu entfernen.
In Wahlzeiten gilt Punkt 6. für politische Parteien bzw. wahlwerbende Gruppierungen.
- 4.2. Die beworbene Veranstaltung muss in Baden stattfinden.
- 4.3. Der beworbene Inhalt darf sich nicht auf rein gewerbliche oder gewinnorientierte Tätigkeiten beziehen, an denen kein öffentliches Interesse besteht bzw. welche nach Vereinsrecht als begünstigungsschädlich definiert sind.
- 4.4. Die Standorte müssen während des Aufstellungszeitraums in einem einwandfreien Zustand sein. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln wird von einer Subventionierung abgesehen.
- 4.5. Der Standort darf sich nicht im Bereich der Fußgängerzone befinden.
- 4.6. Die Ankündigung darf an keiner Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs angebracht werden.
- 4.7. FörderungswerberInnen haben der Stadtgemeinde Baden mindestens eine verantwortliche und erreichbare Kontaktperson unter Zurverfügungstellung einer Mobiltelefonnummer bekannt zu geben, die dafür zu sorgen hat, dass die Ankündigungen laufend einen einwandfreien Zustand aufweisen, keine Gefahrenquelle darstellen und den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- 4.8. Die Antragsfrist orientiert sich an dem Ankündigungszeitraum insofern, als dass 7 bis 14 Tage vor Ankündigungsbeginn sowohl die Anträge für die Bewilligungsbescheide als auch für die Subvention bei der Stadtgemeinde einzubringen sind.

5. Förderung

- 5.1. Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich gleich hoch den Abgabenansprüchen, die der Gemeinde gemäß Punkt 1. zustehen, allerdings gedeckelt durch die nachfolgenden Bestimmungen. Der Rechtsanspruch an den Gemeindeabgaben bleibt dabei unvermindert bestehen. Die Förderung wird diesem lediglich gegengerechnet. Einen Anspruch auf Barablöse gibt es zu keinem Zeitpunkt.
- 5.2. Gefördert werden bis zu 20 Standorte je FörderungswerberIn für die Ankündigungsdauer bis zu 24 Tagen (3 Wochen Ankündigung plus 3 Tage Auf- bzw. Abbau).
Nach Ausschöpfen der pro FörderungswerberIn geförderten Standorte, d.h. ab dem 21. Standort sind die Abgaben in voller Höhe zu begleichen, auch wenn die Ankündigung für weniger als 3 Wochen aufgestellt bzw. angebracht wird. Genauso sind die Abgaben ab dem 25. Tag für jeden Standort in voller Höhe zu begleichen, wobei dies auch gilt wenn weniger als 20 Standorte benutzt werden.
- 5.3. Für Veranstaltungsserien, die aus mehreren thematisch zusammenhängenden und in einem engeren zeitlichen Zusammenhang stattfindenden Veranstaltungen bestehen, können bis zu 20 Standorte je FörderungswerberIn für die Dauer von bis zu 3 Wochen vor der letzten Veranstaltung dieser Serie, verlängert um die Dauer der Veranstaltungsserie, insgesamt maximal jedoch für die Dauer von 5 Wochen vor bis spätestens 3 Tage nach der letzten Veranstaltung dieser Serie, gefördert

werden.

5.4. Für traditionelle Veranstaltungsserien, die sich notwendigerweise – bzw. üblicherweise - über eine Saison erstrecken (wie beispielsweise des Trabrennvereines oder der Sommerarena), können bis zu 20 Standorte je FörderungswerberIn für die Ankündigungsdauer, beginnend frühestens drei Wochen vor der 1. Veranstaltung dieser Serie bis spätestens 3 Tage nach der letzten Veranstaltung dieser Serie, gefördert werden.

6. Bestimmungen für politische Parteien bzw. wahlwerbende Gruppierungen betreffend Wahlen

6.1. Da mit Ausnahme hinsichtlich der Bundesgebühren keine gesetzliche Bestimmung hinsichtlich allfälliger Gebührenbefreiungen politischer bzw. wahlwerbender Gruppierungen, die sich an der Wahlwerbung zur Präsidentschafts-, Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats-, EU- Wahlen, zu Wahlen der satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen beteiligen bekannt sind, sind auch diese Gruppierungen grundsätzlich zur Entrichtung von Gemeindeabgaben verpflichtet.

6.2. In Anlehnung an die Bestimmung, wonach die Aufstellung oder Anbringung von Ankündigungseinrichtungen innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der niederösterreichischen Bauordnung sind, sollen daher politische Parteien nach dem Parteiengesetz bzw. wahlwerbende Gruppierungen hinsichtlich jener, diese allenfalls im Zusammenhang mit deren Plakatierung in Baden treffenden Gemeindeabgaben, für den Zeitraum innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag, oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens, subventioniert werden.

7. Rechtsanspruch

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Baden. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

8. Verfahren

8.1. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin. Abhängig von der bescheidmäßigen Vorschreibung der Abgaben und Rechtskraft des Bescheides erfolgt die Gewährung in Form einer Gegenverrechnung der Förderung mit der bescheidmäßigen Vorschreibung der Abgaben, sodass bei Gewährung der Förderung im Anwendungsfall des Punktes 3. (FörderungswerberIn allgemein) die Abgaben (Gebrauchsabgabe und Gemeindeverwaltungsabgabe) nur ab dem 21. Standort bzw. ab dem 25. Tag je FörderungswerberIn bzw. im Anwendungsfall des Punktes 6. (politischen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppierungen bei Wahlen) nur ab der 9. Woche tatsächlich zu bezahlen sind.

8.2. Bei Gewährung der Förderung im Anwendungsfall von Veranstaltungsserien (Punkt 5.3. und Punkt 5.4. dieser Richtlinien), sind die Abgaben nur ab dem 21. Standort bzw. nur für jene Dauer zu bezahlen, die über den im Punkt 5.3. bzw. 5.4. beschriebenen Förderungszeitraum hinausgeht.

8.3. Der Antrag auf Erteilung einer Förderung ist gleichzeitig mit dem Antrag zur Erteilung der Gebrauchserlaubnis innerhalb der Antragsfrist zu stellen.

8.4. Die Stadtgemeinde Baden behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden.

9. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.